

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Parsberg**

**zur**

## **Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung der Altstadt**

Die Stadt Parsberg erlässt folgendes Kommunales Förderungsprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sanierung der Altstadt.

### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

#### **§ 1 Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Parsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Parsberg - Stadtmitte“ vom 18.11.2021 bildet das Fördergebiet.

### **II. Sachlicher Geltungsbereich**

#### **§ 2 Ziel und Zweck der Förderung**

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderungsprogramm den Vollzug der Satzung über das Sanierungsgebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungsvorschläge ausgleichen.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter „Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte sowie klimatischen Gesichtspunkten“ unterstützt werden.

#### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Parsberg liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.  
Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
  1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen.
  2. Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten.
  3. Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung. Bei der Freiraumgestaltung sind Anforderungen an die Bedürfnisse der Klimaanpassung (z.B. Entsiegelung, Retention, Biodiversität) zu berücksichtigen.
  4. Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln.
  5. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Misständen.

- (2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

#### **§ 4 Förderung**

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 max. 5.000 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1, 2 und 3 sowie der Bereiche 4 und 5 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Parsberg entsprechen.

### **III. Persönlicher Geltungsbereich**

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Stadtrat.

#### **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Parsberg. Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalrechtlich Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Parsberg einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnisnahme vor.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
- b) Ein Lageplan M 1 : 1000.
- c) Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw..
- d) Eine Kostenschätzung.
- e) Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.


- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

## **V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich**

### **§ 8 Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 75.000 Euro/Jahr aufgestellt.
- (2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates beendet werden.

Parsberg, den 20.11.2024  
STADT PARSBERG

  
Bauer  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Der vom Stadtrat Parsberg am 14.11.2024 beschlossene Neuerlass des

### **Kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung der Altstadt**

lag in der Zeit vom **22.11.2024 bis 06.12.2024** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 21.11.2024.

Parsberg, 12.12.2024  
STADT PARSBERG

  
Josef Bauer  
1. Bürgermeister

